



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen

Fa. Eberharter & Gruber GmbH
Gewerbeweg 15
6263 Fügen

Bauamt:
Mag. iur. Peter Ruech
Verfahren:
D/19131/2024
A/7636/2024
Fügen, am 19.06.2024

Teilsperre der Fahrbahn im Bereich Lindenweg Hnr. 29 - 30
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

B E S C H E I D

Herr Daniel Wetscher hat für die Firma Fa. Eberharter & Gruber GmbH als ausführende Firma bei der Gemeinde Fügen am 19.06.2024 den Antrag hinsichtlich Arbeiten auf und neben der Straße beziehungsweise einer Teilsperre des Gehweges sowie der Fahrbahn im Bereich Lindenweg Hnr. 28 – 30, 6263 Fügen in der Zeit vom 20.06.2024 bis 20.09.2024 gestellt. Die untenstehende Planskizze (*Bereich der Baustelle*) zeigt Ort und Ausmaß der benötigten Fläche im Wesentlichen an. Grund:

Kranplatz und Vorübergehende Baustellenzufahrt im Zusammenhang mit Arbeiten am Objekt Lindenweg 29 – SPAR Markt.

Betroffene Straßenabschnitte: *Lindenweg im Bereich HNr. 28 – 30 Eingang Mittelschule 2 und Zufahrt Lindenweg 29 Gst 3192, .626, KG 87105 Fügen*

Spruch

Der Bürgermeister der Gemeinde Fügen als zuständige Behörde gemäß § 94d Z 16 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024

erteilt

Befristet ab 20.06.2024 08:00 Uhr bis 20.09.2024 17:00 Uhr

für obig angeführte arbeiten gemäß § 90 StVO 1960 idGF, die straßenpolizeiliche Bewilligung unter Einhaltung der im Interesse der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs erforderliche Auflagen:

1. Auf dem gegenständlichen Bereich ist von beiden Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen das Gefahrenzeichen „BAUSTELLE“ gem. § 50 Z 9 StVO 1960 anzubringen. Zusätzlich ist auf die Verengung der Fahrbahn entsprechend den Vorschriften mit dem Gefahrenzeichen „FAHRBAHNVERENGUNG“ gemäß § 50 Z 8 lit b und c StVO 1960 hinzuweisen.

Amtsstunden:
Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00
Di – Fr 07:00 – 12:00
nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:
Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040
Sparkasse IBAN AT81 2051 0002 0010 0436
Volksbank IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229
BIC SPSCAT22XXX
BIC VBOEATWWINN Seite 1 von 5



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

2. Die Baustellenbereiche sind vor widerrechtlicher Betretung entsprechend abzuschränken und insbesondere für den Fußgänger- und Schülerverkehr den Vorschriften entsprechend sicher zu gestalten.
3. Eine Zufahrt zu allen in dem Bereich befindlichen Objekten ist jederzeit offen zu halten.
4. Der Fußgängerverkehr ist jederzeit aufrecht zu erhalten, ein Passieren des Fußgängerverkehrs muss jederzeit gefahrlos möglich sein, es muss eine Mindestbreite von 1,50m eingehalten werden, der Fußweg muss mit Baugittern oder ähnlichem sicher vom Arbeitsbereich getrennt sein, und bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit gelben Warnleuchten gekennzeichnet sein.
5. Daniel Wetscher hat als Bauverantwortlicher hat ab Beginn der Arbeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit seine Erreichbarkeit unter der Nummer 0676 838 555 39 sicherzustellen.
6. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Einvernehmen mit dem Bauhofleiter der Gemeinde Fügen, Herrn Harald Kisslinger, Tel. 0676 834 45 840, sowie mit dem Leiter des techn. Bauamts der Gemeinde Fügen, Herrn Mathias Hauser, Tel. 0676 834 45 831 herzustellen.
7. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Nachbarn (Direktoren der Mittelschulen 1 und 2), welche durch die Sperre beeinträchtigt werden (insbesondere hinsichtlich der Zufahrten und Zugänge) sowie sonstige Nutzungsberechtigte durch den Antragsteller zu verständigen.
8. Sämtliche Verkehrszeichen sind in rückstrahlender Ausführung in der Größe: Seitenlänge 70 cm, Durchmesser 67 cm entsprechend den Bestimmungen des §48 StVO 1960 aufzustellen. Die jeweiligen Standorte sind so zu wählen, dass ausreichend Sicht auf die Verkehrszeichen gegeben ist.
9. Die Verantwortung über die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben obliegt dem Antragsteller bzw. es muss ein Verantwortlicher der ausführenden Firma genannt werden und die Kontaktdaten und Telefonnummer der Behörde übermittelt werden.
10. Ab Einbruch der Dunkelheit ist die Sperre entsprechend zu beleuchten bzw. zu markieren oder zu entfernen.
11. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Straßenzustand wiederherzustellen.

Amtsstunden:
Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00
Di – Fr 07:00 – 12:00
nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:
Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040
Sparkasse IBAN AT81 2051 0002 0010 0436
Volksbank IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229
BIC SPSCAT22XXX
BIC VBOEATWWINN



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

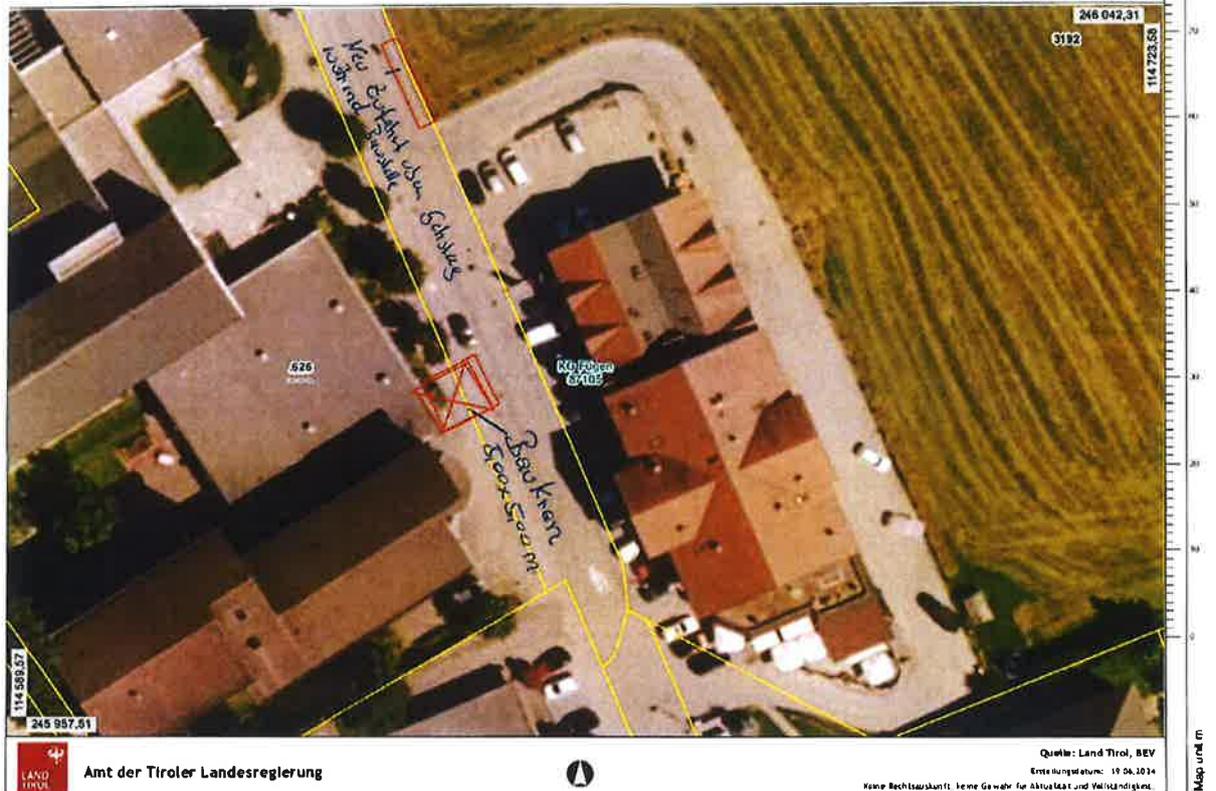
URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Bereich der Baustelle:

Planskizze

tirisMaps

Zulassung von 20.06.24 bis 20.09.24



Kostenspruch

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 röm II Z 34 lit c Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GVAV idgF eine Abgabe von € 200,00 zu entrichten. Weiters ist eine Stempelgebühr von € 14,30 für das Ansuchen zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag von € 214,30 ist nach Zustellung beim Konto der Raika
IBAN AT23 3622 9000 0002 0040, BIC RZTIAT22229 zur Anweisung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Gemeindeamt. Fügen schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch fernschriftlich oder per Telefax einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Amtsstunden:
Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00
Di - Fr 07:00 - 12:00
nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:
Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040
Sparkasse IBAN AT81 2051 0002 0010 0436
Volksbank IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229
BIC SPSCAT22XXX
BIC VBOEATWWINN Seite 3 von 5



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Die Behörde hat jedoch auf Antrag der Beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die Beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergewähren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "E,EE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Gem. § 90 StVO ist für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind und bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet ist, war wie im Spruch zu entscheiden.

VERORDNUNG

Gem. §43 Abs.1 a SIVO verordnet die Gemeinde Fügen wie folgt:

Auf den - im obig angeführten Bescheid bezeichneten - Bereichen wird folgendes verfügt:

Auf dem gegenständlichen Bereich ist von beiden Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen das Gefahrenzeichen „BAUSTELLE“ gem. § 50 Z 9 StVO 1960 anzubringen. Zusätzlich ist auf die Verengung

Amtsstunden:

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00

Di - Fr 07:00 - 12:00

nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:

Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040

Sparkasse IBAN AT81 2051 0002 0010 0436

Volksbank IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229

BIC SPSCAT22XXX

BIC VBOEATWWINN

Seite 4 von 5



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-12
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: bauamt@fuegen.tirol.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

der Fahrbahn entsprechend den Vorschriften mit dem Gefahrenzeichen „FAHRBAHNVERENGUNG“ gemäß § 50 Z 8 lit b und c StVO 1960 hinzuweisen. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs 1 StVO durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß den Punkten des o.a. Bescheides. Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft. Die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen obliegt dem Antragsteller.

Der Bürgermeister

LA Mag. Dominik Mainusch



Ergeht an:

Fa. Eberharter & Gruber GmbH per E-Mail daniel.wetscher@eug-bau.at

Leitstelle Tirol per E-Mail leitstelle@leitstelle.tirol

PI Strass per E-Mail PI-T-Strass-Zillertal@polizei.gv.at

FF-Fügen per E-Mail fuegen@feuerwehr.tirol

Amtsstunden:

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00

Di – Fr 07:00 – 12:00

nachmittags kein Parteienverkehr

Bankverbindungen:

Raika IBAN AT23 3622 9000 0002 0040

Sparkasse IBAN AT81 2051 0002 0010 0436

Volksbank IBAN AT69 4239 0006 8000 0020

BIC RZTIAT22229

BIC SPSCAT22XXXX

BIC VBOEATWWINN

Seite 5 von 5